

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kirchhoff**  
**Vizepräsident und**  
**Vorsitzender des Ersten Senats des**  
**Bundesverfassungsgericht**

**Postfach 1771**  
**76006 Karlsruhe**

Velbert, 24.11.2011

**Verfassungsbeschwerde AR 7326/11**

gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren  
(grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

**Sehr geehrter Herr Prof. Kirchhoff,**

Wir haben die Befürchtung, dass unsere Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde keine rechtstaatliche Bewertung erhält und beantragen eine Untersuchung und Überprüfung der betreffenden Vorgänge. Wir haben kein Vertrauen mehr.

Begründung (anschließend an die Kapitel 01 bis 19 unserer Verfassungsbeschwerde):

**20. Befürchtungen einer nicht rechtstaatlichen Behandlung unserer Eingaben zur Verfassungsbeschwerde:  
UMTS-Auktion 2000 ist politisches Tabu-Thema.**

UMTS-Auktion 2000 ist politisches Tabu-Thema. Die Kausalwirkung der UMTS-Auktion 2000 für verheerenden Folgewirkungen und die anschließende Diskriminierung durch das Bundeswirtschaftsministerium werden selbst vom Bundesverfassungsgericht nicht erkannt oder sogar bewusst verkannt. Siehe Kapitel 13. Das Wort UMTS wird nicht ein einziges Mal erwähnt im Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.2011 (Anlage), das wir mit Schriftsatz vom 22.11.2011 beantwortet haben. Es werden nur nebensächliche Bedenken moniert, denen abgeholfen werden kann. Siehe unsere Antwort vom 22.11.2011.

Alle bisherigen Eingaben an das Bundesverfassungsgericht wurden per Post und per Fax zugestellt und sind mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

Wir beklagen mit der Verfassungsbeschwerde das **verwaltungsgerichtliche Verfahren**, weil uns mit der UMTS-Auktion 2000 die Existenz-Grundlage entzogen wurde.

Das Verwaltungsgericht sieht keinen Erklärungsbedarf, wie ein solch ungeheuerlicher Vorwurf gerechtfertigt sein kann.

Das Verwaltungsgericht lässt weder Zeugen noch Beweise zu, obwohl Zeugen und Beweise einer besonderen Güteklasse verfügbar sind. Siehe Kapitel 17 (17. Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse: Unsere Congressleiter, Congressreferenten und unsere Congressbände-Archiv).

Die Verwaltungsgerichte haben sich hinter juristischen Spitzfindigkeiten und selbst juristischen Verfahrensfehlern (siehe Anlage A18 / Kapitel 48.

Rechtswidrige Behandlung des Einspruchs (Beschwerde) des Klägers vom 05.10.2011) verschantzt, um nicht über die

UMTS-Auktion 2000 sprechen zu müssen, obwohl sie hier mit höchster Priorität hätten vorgehen müssen.

Dieses Verfahren ist in keiner Weise akzeptabel.

Alle Eingaben und Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden als Anlagen A01 bis A18 der Verfassungsbeschwerde zur Verfügung gestellt, die Eingaben sind auch mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:

**Klage-Erhebung vor dem Verwaltungsgericht Köln**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Verweisung des Verfahrens an Verwaltungsgericht Berlin am 30.03.2011

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Eingaben an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Bundesverwaltungsgericht Leipzig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Wir beklagen mit der Verfassungsbeschwerde das **zivilgerichtliche Verfahren** und fordern Vollstreckungsschutz bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, weil die verfahrensübergreifenden Zusammenhänge zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren offensichtlich sind. Die Versteigerung unseres Geschäftshauses ist eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000. Alle unsere Informationen an das zivilgerichtliche Verfahren werden damit abgetan, dass wir die Schuld für den Vermögensverfall einfach nur auf das politische und wirtschaftliche Gebaren der Bundesrepublik Deutschland abschieben wollen. **Ein halber Satz** im Beschluss des Landgerichtes Wuppertal vom 28.07.2011 Seite 3 (bzw. Seite 224 in den Anlagen zur Verfassungsbeschwerde, Anlage B14) zu umfangreichen Informationen über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und dem zuständigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Skandalös!

Wir beklagen mit der Verfassungsbeschwerde auch die **Verweigerung der verfassungsrechtlichen Unterstützung unseres Petitions-Grundrechtes durch das Bundesverfassungsgericht**. Wir haben im März 2010 eine Petition beim Deutschen Bundestag in derselben Angelegenheit eingereicht. Außer Empfangsbestätigungen für umfangreiche Eingaben haben wir im Petitionsausschuss nichts erreicht. Das ist verfassungswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns bereits einmal seine Unterstützung verweigert im Zusammenhang mit der Untätigkeit des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag. Wir begehen jetzt den 1. Jahrestag für die Ablehnung der betreffenden Verfassungsbeschwerde (2 BvR 2418/10). Wir wissen nicht, wie man durch Ablehnung solcher Verfassungsbeschwerden Grundrechte schützen kann. In dem verlorenen Jahr wurde der Folgeschaden der UMTS-Auktion 2000 (**juristischer Kollateralschaden durch das Bundesverfassungsgericht**) nur noch wesentlich größer. Siehe Kapitel 14.

**Wir bitten um entsprechende Veranlassung für** eine Untersuchung und Überprüfung der betreffenden Vorgänge.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

**Anlagen:**

Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.2011,  
Antwort mit Schriftsatz vom 22.11.2011 inkl. Kopie der Vollmacht von Frau Eva Ockl, Beteiligte und Mit-Beschwerdeführerin der Verfassungsbeschwerde

Antwort mit Schriftsatz vom 22.11.2011 auch nachlesbar mit Mausclick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

## **Legende zu Eingaben der Verfassungsbeschwerde**

### **Verfassungsbeschwerde**

gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das BMWi und systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

### **Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Schriftsatz vom 21.10.2011**

01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder grundrechtswidriger Kollateralschaden)
02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG
03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers
04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers
05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG
07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal
09. Grundrechtsverletzungen im Überblick
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und §93a BVerfGG

Kapitel 01-10 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Stellungnahme zu Verzögerungen durch das Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 18.11.2011**

11. Ist sich das Bundesverfassungsgericht bewusst, was es bedeutet...?
12. Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich

**Kapitel 01-19 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Antwort auf das Schreiben des Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 22.11.2011**

13. Kausalproblematik der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch Bundeswirtschaftsministerium nicht erkannt oder verkannt
14. Bundesverfassungsgericht kontraproduktiv zum Geist des Grundgesetzes
15. Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen
16. Warum ist diese Zulassung meiner Person als Vertreter der Eigentümerin ausnahmsweise sachdienlich?
17. Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse: Unsere Congressleiter, Congressreferenten und unsere Congressbände
18. Anträge der Beschwerdeführer zur Verfassungsbeschwerde
19. Wir klagen an: Totales Unverständnis für Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts

**Kapitel 01-19 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Schreiben vom 24.11.2011 an den Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgericht**

20. Befürchtungen einer nicht rechtstaatlichen Behandlung unserer Eingaben zur Verfassungsbeschwerde: UMTS-Auktion 2000 ist politisches Tabu-Thema.

> > > Siehe oben

**Folgende Anlagen wurden mit der Verfassungsbeschwerde übergeben:**

**A. Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**Anlage A01: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation), Klage-Erhebung am 11.03.2011 und Antrag auf Übertragung an VG Berlin am 19.03.2011**

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWI & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

**Die Klage-Erhebung ist auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

**Anlage A02: Klage-Festsetzung (Beschluss 1 K 1530/11) durch VG Köln am 15.03.2011 und Verweisung des Verfahrens an VG Berlin am 30.03.2011**

**Anlage A03: Schreiben zum Antrag auf Prozesskostenhilfe mit 16 Belegen am 17.04.2011**

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der . . .

**Anlage A04: Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (Beschluss VG 27 K 66.11) am 20.04.2011**

**Anlage A05: Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin mit Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage**

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

**Anlage A06: Begründung einer Sendeverzögerung 13.05.2011**

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

**Anlage A07: Zurückweisung der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss OVG 11 M 16.11 vom 25.05.2011**

**Anlage A08: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 06.06.2011**

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun  
Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers  
26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen  
27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung  
28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

**Anlage A09: Rücknahme der Sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des OVG nach Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2011, Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge am 08.07.2011**

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

**Anlage A10: Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 B 26.11) am 18.07.2011**

**Anlage A11: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.07.2011**

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

**Anlage A12: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister**

**Anlage A13: Verzögerungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.08.2011**

35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A13a: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36**

**Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung**

**Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung**

**Beschuldigungen gegen das BMWi und meine Initiative:**

01. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

02. UMTS-Auktion 2000: Niederträchtigste Form der Enteignung, Diffamierung und Diskriminierung

03. Frequenzversteigerung 2010: Politik ohne Verantwortung, ohne Respekt vor Grundrechten Betroffener, nichts dazugelernt

- 04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen
  - 05. Hitech-amputierte ITK-Branche 2011: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb
  - 06. CeBIT-Niedergang im 11. Jahr: Spiegelbild der ITK-Branche
  - 07. "Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende, Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum"
  - 08. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Rückgabe an den enteigneten Veranstalter unter Ihrer Schirmherrschaft
  - 09. Professionelle Umsetzung: Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz
  - 10. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

**Anlage A13b: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36 Information an den im BMWi zuständigen Staatssekretär mit Schreiben vom 26.08.2011**

**Anlage A14: Beschluss (OVG 11 RM 1.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 07.09.2011: Befangenheitsantrag und Anhörungsrüge als unzulässig verworfen, "Verzögerungsrüge" als unbegründet abgelehnt**

**Anlage A15: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 19.09.2011**

- 38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur
  - 39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und
  - Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur
  - 40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte
  - 41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi
  - 42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie
  - 43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congressse
  - 44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A16: Beschluss (OVG 11 RM 2.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 26.09.2011: Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011**

**Anlage A17: Einspruch (Beschwerde) mit Schriftsatz vom 05.10.2011 gegen den Beschluss des OVG vom 26.09.2011**

- 45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?
  - 46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen
  - 47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A18: Beschluss (OVG 11 RM 3.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 12.10.2011 (eingegangen am 18.10.2011): Zurückweisung des Einspruchs vom 05.10.2011, der als Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011 gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 28.07.2011 gewertet wurde.**

## **B. Anlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren**

**Anlage B01: Beschluss des Amtsgerichts Velbert (014 K 014/11) vom 11.02.2011: Anordnung der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin)**

**Anlage B02: Stellungnahme und Antrag auf Vollstreckungsschutz mit Schriftsatz vom 28.02.2011**

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

**Anlage B03: Information an das AG Velbert über Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung mit Schreiben vom 14.03.2011**

**Anlage B04: Stellungnahme zum Schreiben der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 30.03.2011 und Vollmacht**

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

**Anlage B05: Beschluss des AG Velbert vom 12.04.2011: Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens**

**Anlage B06: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des AG Velbert und Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 28.04.2011 und 12.05.2011**

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

**Anlage B07: Nichtabhilfeentscheidung vom 24.05.2011 und Weiterleitung an das Landgericht Wuppertal**

**Anlagen B02, B04, B06 (Kapitel 1-14) mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar: > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>**

**Anlage B08: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 26.05.2011: Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, Versagung der Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht**

**Anlage B09: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011**

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
  16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
  17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
  18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
  19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B10: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Datum 15.06.2011**

**Anlage B11: Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011**

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß

Art.103 Abs.1 GG

21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes

22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?

23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B12: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 22.07.2011: Zurückweisung des Befangenheitsantrags vom 10.06.2011**

**Anlage B13: Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit Schriftsatz vom 02.08.2011**

24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden

25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B14: Beschluss des LG Wuppertal vom 28.07.2011 (eingegangen am 03.08.2011): Zurückweisung der Gehörsrüge**

**Anlage B15: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Hinweis, dass kein Zugang zum BGH mit Datum 03.08.2011**

**Anlage B16: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Zurückweisung des Befangenheitsantrags und gegen Beschluss vom 28.07.2011 mit Schriftsatz vom 09.08.2011**

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B17: Beschluss des LG Wuppertal vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011): Zurückweisung der sofortigen Beschwerden**

**Anlage B18: Einspruch gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011) mit Schriftsatz vom 01.09.2011**

32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen

33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde

34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG

35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes

36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz

37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B19: Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung des LG Wuppertal mit Schriftsatz vom 27.09.2011**

38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Keine weiteren Eingaben, weil Landgericht Wuppertal die Kommunikation verweigert.

**Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den Deutschen Bundestag**

Eröffnung mit

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation,

Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss mit Eingaben von mehr als 46 Kapiteln, die mit Mausclick auf Internet-PDFs einsehbar sind:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

**Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde im Oktober 2010 wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**Bundesverfassungsgericht  
Erster Senat  
1 BvR 2937/11**

**Postfach 1771  
76006 Karlsruhe**

Velbert, 29.12.2011

**Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11**

von Albin Ockl (Beschwerdeführer) und Eva Ockl (Beschwerdeführerin)  
gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-  
Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie sowie systemischer Grundrechtsverletzungen der  
anschließenden Gerichtsverfahren  
(grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

**Hier: Anhörungsrüge**

zum Beschluss vom 08.12.2011 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11  
(eingegangen am 20.12.2011)

zum Beschluss vom 14.12.2011 zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2547/11  
(eingegangen am 27.12.2011)

zu einem Regulierungsrecht mit verheerenden Folgewirkungen

Begründung (anschließend an die Kapiteln 01-20):

**21. Anhörungsrüge ist gerechtfertigt, weil .....**

**22. Regulierungsrecht ist kein Freibrief für verheerende Folgewirkungen  
und für eine Zerstörung des Innovationswachstums**

**23. Grundgesetzwidriger Missbrauch des Regulierungsrechtes**

**24. Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz  
wegreguliert**

**25. Innovationswachstum wegreguliert: Beweis durch Deutschen  
Zukunftspreis des Bundespräsidenten**

**26. Grundrechte und Menschenrechte sind unverzichtbar und haben  
Vorrang vor irgendwelchen Pseudo-Regulierungsrechten**

## **Zu 21. Anhörungsrüge ist gerechtfertigt, weil .....**

Ist ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nicht mehr gegeben und hat ein Gericht den Anspruch einer Partei in entscheidungserheblicher Weise verletzt, hat diese Partei die Möglichkeit, eine Fortführung des Verfahrens zu erreichen, wenn es dies rügt. Eine solche Anhörungsrüge ist mehr als gerechtfertigt,

**weil** die Diskrepanz zwischen der Wirklichkeit und den juristischen Verfahren für Zeitzeugen nicht mehr nachvollziehbar ist,

**weil** nicht einmal die Fachgerichte bisher bereit waren, auf die konkreten Klagepunkte einzugehen, und mit juristischen Spitzfindigkeiten dies verhindern,

**weil** angebotene Beweise und Zeugen bis heute nicht zugelassen werden,

**weil** selbst das Regulierungsrecht in keiner Weise rechtfertigt, dass die **Existenz-Grundlagen** des Beschwerdeführers trotz langjähriger vorzeigbarer Höchstleistungen zerstört werden.

**weil** der Missbrauch des Regulierungsrechtes offensichtlich ist.

## **Zu 22. Regulierungsrecht ist kein Freibrief für verheerende Folgewirkungen und für eine Zerstörung des Innovationswachstums**

Marktregulierung bezeichnet direkte staatliche Eingriffe in die Wirtschaftsprozesse, um politische Ziele durchzusetzen und um Marktversagen zu beheben. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) ist das deutsche Bundesgesetz, das den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation regulieren soll. Schon diese Anspruchsformulierung im TKG ist irreführend, d.h. es führt zu entscheidungserheblichen Missverständnissen, weil das TKG auf den Endbenutzermarkt der TK und die unmittelbaren Anbieter (TK-Netzbetreiber, TK-Dienstleister) konzentriert ist und nicht die Innovationen der ITK-Branche (Innovationsmarkt) betrifft, die einem internationalen Wettbewerb unterliegen und nicht mit nationalen Gesetzen regulierbar sind (z.B. SIEMENS, BENQ, NOKIA, INFINEON inkl. mittelständischen Unternehmen in Zulieferketten u.a.m.).

Entscheidungserhebliche Missverständnisse bei der Anwendung des TKG entstehen häufig, indem Innovationen der ITK-Branche verwechselt werden mit ITK-basierten Innovationen der Anwenderbranchen, für die von den Unternehmen der ITK-Branche Service-Leistungen mit Technologien (Software, Hardware) erbracht werden, deren Produkte heute in Deutschland größtenteils nur noch importiert werden.

Die meisten Innovationen der Anwender-Branchen sind heute ITK-basiert. Beispielsweise Innovationen in der Verwaltung. ITK-basierte Innovationen in der Verwaltung sind aber **keine** Innovationen der ITK-Branche, die in dieser Verfassungsbeschwerde vorrangig angesprochen werden. Dieses **Innovationswachstum der ITK-Branche ist aufgrund des Missbrauchs des Regulierungsrechtes längst abgewandert nach USA und Fernost.**

## **Zu 23. Grundgesetzwidriger Missbrauch des Regulierungsrechtes**

Marktregulierung wird eingesetzt, um Marktversagen zu beheben, aber nicht um ein Marktversagen herbeizuführen. Der Innovationsmarkt der ITK-Branche wurde durch die UMTS-Auktion 2000 derart nachhaltig beschädigt, dass eine weltweit führende, deutsche ITK-Branche im Jahr 2000 zu einer ITK-Branche heruntergewirtschaftet wurde, in der nur noch Import, Handel und Service die

Umsatzträger sind. Das ist einfach nur die Wahrheit.

Computer und Telefon haben deutsche Erfinder. Heutige Smartphones, die Endbenutzer-Geräte des mobilen Internets, kennen nur deutsche Verlierer, obwohl im Jahr 2000 die deutsche ITK-Branche eine globale Spitzenstellung hatte. **Kein einziges deutsches Smartphone**, in dem Computer und Telefon zusammengewachsen sind! Ein von der Justiz mitzuverantwortender Scherbenhaufen durch Missbrauch des Regulierungsrechtes! Höchste Verantwortung in der Justiz hat das BVerfG.

Unter dem Deckmantel des Regulierungsrechtes wurde die UMTS-Auktion 2000 durchgeführt und damit der Branche für IT und Telekommunikation (ITK-Branche) über 100 Mrd € in Europa (davon **über 50 Mrd € in Deutschland, ein Viertel des gesamten Bundeshaushalts**) mit einem Versteigerungstermin adhoc und noch dazu in einer fortgeschrittenen Rezessionsphase der ITK-Branche entzogen und damit verheerende Folgewirkungen für die gesamte Wirtschaft in transatlantischer Dimension ausgelöst und so der Grundstein zu Hartz IV gelegt. Mit den Folgewirkungen der UMTS-Auktion wurde dem innovationsorientierten Mittelstand, dem Kundenstamm des Beschwerdeführers, die Existenz-Grundlage entzogen.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass der Auktionsbetrag von mehr als 50 Mrd €, ein Viertel des gesamten Bundeshaushalts, **zur Sanierung des Bundeshaushalts benötigt wurde und nicht, um ein Marktversagen zu beheben**. Der Auktionsbetrag entsprach dem Fehlbetrag eines einzigen Haushaltsjahres. Dafür wurde der Innovationsmarkt der ITK-Branche geopfert. Nach einem Jahr war der Effekt verpufft, aber der Innovationsmarkt im Eimer. Die jährlichen Congressmessen des Beschwerdeführers hatten im Januar 2001 den Höhepunkt seit über 25 Jahren sowie im Januar 2002 den Tiefpunkt aller Zeiten. Ähnliche Erlebnisse hatte die CeBIT. **Das ist eklatanter Missbrauch des Regulierungsrechtes zur Sanierung des Bundeshaushalts.**

**Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen** unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen. Es wurde ihm und seiner Ehefrau die Existenz-Grundlage entzogen und katastrophale Vermögensschäden zugefügt. Grundrechte sind Individualrechte und keine Kollektivrechte.

#### **Zu 24. Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz wegreguliert**

Die Aktivitäten des Beschwerdeführers für Innovationswachstum und Innovationseffizienz sind unbestritten herausragend:

Mit seinen Congressmessen über mehr als 25 Jahre in jährlichem Turnus hat er einen innovationsorientierten Mittelstand entwickelt, der um die Jahrtausendwende als **New Economy** oder auch **Net Economy** bezeichnet wurde. Mit diesem Mittelstand war die deutsche ITK-Branche Weltspitze. Der innovationsorientierte Mittelstand war der Kundenstamm seiner Congressmessen. Die Erschließung der Mittelstandspotenziale für Innovations- und Wirtschafts-Wachstum ist seine Professionalität. Über fehlende Fachkräfte wurde nicht gejammert, mit seinen Congressmessen wurde Abhilfe geschaffen.

## **Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation**

war Qualitätsmerkmal seiner in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.

"8 Congresses in 1 Messe", jeder Congress mit 4 ganztägigen Symposien, also insgesamt **32 ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit zusätzlichen Workshop-Reihen der innovationsorientierten Aussteller und abschließenden, ganztägigen Tutorials mit innovationsorientierten Fortbildungscharakter. Diese Congressmessen, die mit diesem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen "**Nationalen IT-Gipfel**" in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Beschwerdeführers.

**32 Innovationsschwerpunkte mussten jedes Jahr für jede Congressmesse neu geplant werden.** Das Innovationswachstum der ITK-Branche setzt eine qualifizierte Planung mit Unterlagen für die aktive Beteiligung, mit qualifizierten Unterlagen für Besucher und mit einer nachhaltigen Dokumentation voraus. **Innovationseffizienz** wird durch eine professionelle Umsetzung dieser Planung mit dem Congressmesse-Programm erreicht. Eine qualifizierte Planung setzt die **Zusammenarbeit und Abstimmung mit hochqualifizierten Congressleitern und Symposiumsleitern** voraus.

Eine qualifizierte Ausführung setzt eine detaillierte Kenntnis der Innovationslandschaft in Wissenschaft, Technik und Wirtschaft voraus.

**Eine professionelle Datenbank mit personifizierten Adressen für innovationsorientierte Wissenschaftler, Anbieter, Berater und Benutzer ist unverzichtbar.** Die dafür erforderliche Servicequalität ist in Ministerien (BMWi, BMBF), Behörden (Bundesnetzagentur) und Veranstaltern von Publikumsmessen (z.B. CeBIT) inkl. Branchenverbänden nicht vorhanden.

Der Beschwerdeführer hat den erforderlichen Arbeitsplätzen seines Unternehmens zur Planung und Vorbereitung von Innovationswachstum und zur Erzielung von Innovationseffizienz eine aussagefähige Bezeichnung gegeben:

### **Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz.**

Dieses Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz ist sein Lebenswerk, das mit der UMTS-Auktion 2000 zerstört wurde. Hierfür hat der Beschwerdeführer Beweise und Zeugen angeboten. Der Petitionsausschuss hatte kein Interesse, die Gerichte hatten kein Interesse, das BVerfG hat bis heute kein Interesse. **Dieses Desinteresse schadet nicht nur Deutschland**, sondern nimmt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu beweisen, dass ihm mit der Zerstörung seines Lebenswerkes und allen daraus resultierenden Folgewirkungen die Existenz-Grundlage weggenommen wurde.

## **Zu 25. Innovationswachstum wegreguliert: Beweis durch Deutschen Zukunftspreis des Bundespräsidenten**

Mit dem vorgenannten Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz hat die ITK-Branche in Deutschland bis zur

Jahrtausendwende innovative Höchstleistungen erbracht. Das zeigt auch ein **Rückblick auf den Deutschen Zukunftspreis**, der in jährlichem Turnus vom Bundespräsidenten verliehen wird:

**1997:** Einprägsames Bilderleben mit Laser-Großbildprojektion (**Preisträger: Dr.-Ing. Christhard Deter**, LDT GmbH & Co. Laser-Display-Technologie KG, Gera)

**1998:** Die Entdeckung des GMR Effektes (Grundlage der Festplattentechnologie in PCs, **Preisträger: Prof. Dr.rer.nat. Peter Grünberg**, Nobelpreisträger für Physik, Forschungszentrum Jülich)

**2000:** MP3-Komprimierung von Audiosignalen in Hifi-Qualität in Internet und Rundfunk (**Preisträger: Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Brandenburg**, Fraunhofer Institut IIS-A, Erlangen/Ilmenau).

**2001:** Sprachverstehende Computer als Dialog- und Übersetzungsassistenten (**Preisträger: Prof. Dr.rer.nat. Wolfgang Wahlster**, Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz, Saarbrücken).

Die ersten 4 Deutschen Zukunftspreisträger überhaupt wurden für Innovationen der ITK-Branche ausgezeichnet. Ab 2002 wurden ausschließlich Innovationen anderer Branchen ausgezeichnet. Ist das nicht merkwürdig und auffallend?

**Prof.Dr. Wolfgang Wahlster**, der letztgenannte Preisträger, war seit 1992 über 10 Jahre ohne Unterbrechung Congressleiter unserer Congressmessen, einer von vielen hochqualifizierten Congressleitern. Ab 2002 gab es keine Innovationen der ITK-Branche mehr, die mit dem Deutschen Zukunftspreis ausgezeichnet wurden.

Das Innovationswachstum der ITK-Branche war eingebrochen und ist abgewandert. Das ist die Wahrheit!

## **Zu 26. Grundrechte und Menschenrechte sind unverzichtbar und haben Vorrang vor irgendwelchen Pseudo-Regulierungsrechten**

Der Beschwerdeführer hat ausführliche Informationen zur UMTS-Auktion 2000 mit den verheerenden Folgewirkungen erarbeitet:

Für die Petition beim Deutschen Bundestag (siehe Anlage),  
für die verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Klageverfahren und für das Bundesverfassungsgericht.

Es ist alles beweisbar: siehe Kapitel 17 (Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse: Unsere Congressleiter, Congressreferenten und unsere Congressbände). Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau selbst sind Zeitzeugen, die in vorderster Front der Innovationen am eigenen Leibe den Missbrauch des Regulierungsrechtes erfahren mussten. Grundrechte sind Individualrechte, die jeder deutschen Bürgerin und jedem deutschen Bürger zustehen.

Bereits in den 90er Jahren waren die Congressmessen effiziente und transparente Informationsbasis für die Liberalisierung der TK mit einem bestens funktionierenden Wettbewerb in der mobilen Kommunikation (GSM), mit mittleren Umsatz-Zuwachsraten in der ITK-Branche von mehr als 12%. In einem Beirat des **Centrums für Innovationswachstum und Innovationseffizienz können auch Regulierungsinteressen abgesichert werden** (ähnlich §120 TKG).

Wenn das Bundesverfassungsgericht massive Grundrechtsverletzungen des Beschwerdeführers aufgrund offensichtlicher Fehlentwicklungen und missbräuchlicher Anwendung des Regulierungsrechtes nicht sehen will und keine

entsprechenden Veranlassungen bei den Fachgerichten herbeiführen will, bleibt nur der Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ein solches Verhalten deutscher Gerichte ist nicht nachvollziehbar.

**Um eine entsprechende Veranlassung für eine Annahme zur Entscheidung wird gebeten.**

Velbert, 29.12.2011



Albin L. Ockl

## **Anlagen**

Zur Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den Deutschen Bundestag:

### **Anlage C01**

Schriftsatz vom 17.12.2011 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags mit den Kapiteln

47. Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses ist ein Skandal, weil dadurch nur seine Untätigkeit begründet und verdeckt werden soll

48. Abschlussprozedur im Deutschen Bundestag mit einer wahrheitswidrigen, unqualifizierten Beschlussempfehlung ist verabscheuungswürdig

49. Diffamierende Argumentation mit gravierenden Mängeln in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses

50. Grundgesetzwidrig: Petitionsausschuss verweigert und verhindert Anerkennung der Grundrechte

51. Klageerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland mit einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

52. Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerden im Oktober 2011

53. Handlungsbedarf für den Petitionsausschuss: Unterstützung der laufenden Gerichtsverfahren und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

### **Anlage C02**

Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 07.12.2011

## **Legende zu Eingaben der Verfassungsbeschwerde**

### **Verfassungsbeschwerde**

gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das BMWi und systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

### **Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Schriftsatz vom 21.10.2011**

01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder grundrechtswidriger Kollateralschaden)
02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG
03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers
04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers
05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation
06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG
07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal
09. Grundrechtsverletzungen im Überblick
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und §93a BVerfGG

Kapitel 01-10 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Stellungnahme zu Verzögerungen durch das Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 18.11.2011**

11. Ist sich das Bundesverfassungsgericht bewusst, was es bedeutet...?
12. Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich

**Kapitel 01-19 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Antwort auf das Schreiben des Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 22.11.2011**

13. Kausalproblematik der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch Bundeswirtschaftsministerium nicht erkannt oder verkannt
14. Bundesverfassungsgericht kontraproduktiv zum Geist des Grundgesetzes
15. Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen
16. Warum ist diese Zulassung meiner Person als Vertreter der Eigentümerin ausnahmsweise sachdienlich?
17. Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse: Unsere Congressleiter, Congressreferenten und unsere Congressbände
18. Anträge der Beschwerdeführer zur Verfassungsbeschwerde
19. Wir klagen an: Totales Unverständnis für Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts

**Kapitel 01-19 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Schreiben vom 24.11.2011 an den Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgericht**

20. Befürchtungen einer nicht rechtstaatlichen Behandlung unserer Eingaben zur Verfassungsbeschwerde: UMTS-Auktion 2000 ist politisches Tabu-Thema.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

**Schriftsatz vom 29.12.2011 an den Ersten und Zweiten Senat des  
Bundesverfassungsgerichts**

21. Anhörungsrüge ist gerechtfertigt, weil .....

22. Regulierungsrecht ist kein Freibrief für verheerende Folgewirkungen und für eine  
Zerstörung des Innovationswachstums

23. Grundgesetzwidriger Missbrauch des Regulierungsrechtes

24. Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz wegreguliert

25. Innovationswachstum wegreguliert: Beweis durch Deutschen Zukunftspreis des  
Bundespräsidenten

26. Grundrechte und Menschenrechte sind unverzichtbar und haben Vorrang vor  
irgendwelchen Pseudo-Regulierungsrechten

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

**Folgende Anlagen wurden mit der Verfassungsbeschwerde übergeben:**

**A. Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**Anlage A01: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation), Klage-Erhebung am 11.03.2011 und Antrag auf Übertragung an VG Berlin am 19.03.2011**

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWI & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

**Die Klage-Erhebung ist auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

**Anlage A02: Klage-Festsetzung (Beschluss 1 K 1530/11) durch VG Köln am 15.03.2011 und Verweisung des Verfahrens an VG Berlin am 30.03.2011**

**Anlage A03: Schreiben zum Antrag auf Prozesskostenhilfe mit 16 Belegen am 17.04.2011**

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der . . .

**Anlage A04: Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (Beschluss VG 27 K 66.11) am 20.04.2011**

**Anlage A05: Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin mit Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage**

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
  15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
  16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
  17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
  18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
  19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
  20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
  21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
  22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
  23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

**Anlage A06: Begründung einer Sendeverzögerung 13.05.2011**

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

**Anlage A07: Zurückweisung der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss OVG 11 M 16.11 vom 25.05.2011**

**Anlage A08: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 06.06.2011**

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun

Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers

26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen

27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung

28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

**Anlage A09: Rücknahme der Sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des OVG nach Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2011, Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge am 08.07.2011**

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

**Anlage A10: Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 B 26.11) am 18.07.2011**

**Anlage A11: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.07.2011**

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

**Anlage A12: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister**

**Anlage A13: Verzögerungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.08.2011**

35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A13a: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36**

**Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung**

**Rückgabe des Nationalen IT-Gipfel unter BMWi-Federführung**

**Beschuldigungen gegen das BMWi und meine Initiative:**

01. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

02. UMTS-Auktion 2000: Niederträchtigste Form der Enteignung, Diffamierung und Diskriminierung

03. Frequenzversteigerung 2010: Politik ohne Verantwortung, ohne Respekt vor Grundrechten Betroffener, nichts dazugelernt

- 04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen
  - 05. Hitech-amputierte ITK-Branche 2011: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb
  - 06. CeBIT-Niedergang im 11. Jahr: Spiegelbild der ITK-Branche
  - 07. "Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende, Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum"
  - 08. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Rückgabe an den enteigneten Veranstalter unter Ihrer Schirmherrschaft
  - 09. Professionelle Umsetzung: Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz
  - 10. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

**Anlage A13b: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36 Information an den im BMWi zuständigen Staatssekretär mit Schreiben vom 26.08.2011**

**Anlage A14: Beschluss (OVG 11 RM 1.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 07.09.2011: Befangenheitsantrag und Anhörungsrüge als unzulässig verworfen, "Verzögerungsrüge" als unbegründet abgelehnt**

**Anlage A15: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 19.09.2011**

- 38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur
  - 39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur
  - 40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte
  - 41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi
  - 42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie
  - 43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congressse
  - 44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A16: Beschluss (OVG 11 RM 2.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 26.09.2011: Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011**

**Anlage A17: Einspruch (Beschwerde) mit Schriftsatz vom 05.10.2011 gegen den Beschluss des OVG vom 26.09.2011**

- 45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?
  - 46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen
  - 47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A18: Beschluss (OVG 11 RM 3.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 12.10.2011 (eingegangen am 18.10.2011): Zurückweisung des Einspruchs vom 05.10.2011, der als Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011 gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 28.07.2011 gewertet wurde.**

## **B. Anlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren**

**Anlage B01: Beschluss des Amtsgerichts Velbert (014 K 014/11) vom 11.02.2011: Anordnung der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin)**

**Anlage B02: Stellungnahme und Antrag auf Vollstreckungsschutz mit Schriftsatz vom 28.02.2011**

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

**Anlage B03: Information an das AG Velbert über Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung mit Schreiben vom 14.03.2011**

**Anlage B04: Stellungnahme zum Schreiben der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 30.03.2011 und Vollmacht**

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

**Anlage B05: Beschluss des AG Velbert vom 12.04.2011: Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens**

**Anlage B06: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des AG Velbert und Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 28.04.2011 und 12.05.2011**

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

**Anlage B07: Nichtabhilfeentscheidung vom 24.05.2011 und Weiterleitung an das Landgericht Wuppertal**

**Anlagen B02, B04, B06 (Kapitel 1-14) mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar: > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>**

**Anlage B08: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 26.05.2011: Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, Versagung der Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht**

**Anlage B09: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011**

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B10: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Datum 15.06.2011**

**Anlage B11: Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011**

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß

Art.103 Abs.1 GG

21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes

22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?

23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B12: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 22.07.2011: Zurückweisung des Befangenheitsantrags vom 10.06.2011**

**Anlage B13: Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit Schriftsatz vom 02.08.2011**

24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden

25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B14: Beschluss des LG Wuppertal vom 28.07.2011 (eingegangen am 03.08.2011): Zurückweisung der Gehörsrüge**

**Anlage B15: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Hinweis, dass kein Zugang zum BGH mit Datum 03.08.2011**

**Anlage B16: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Zurückweisung des Befangenheitsantrags und gegen Beschluss vom 28.07.2011 mit Schriftsatz vom 09.08.2011**

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B17: Beschluss des LG Wuppertal vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011): Zurückweisung der sofortigen Beschwerden**

**Anlage B18: Einspruch gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011) mit Schriftsatz vom 01.09.2011**

32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen

33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde

34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG

35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes

36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz

37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B19: Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung des LG Wuppertal mit Schriftsatz vom 27.09.2011**

38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Keine weiteren Eingaben, weil Landgericht Wuppertal die Kommunikation verweigert.

**C. Anlagen zur Petition an den Deutschen Bundestag:**

**Anlage C01: Schriftsatz vom 17.12.2011 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags mit den Kapiteln**

47. Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses ist ein Skandal, weil dadurch nur seine Untätigkeit begründet und verdeckt werden soll

48. Abschlussprozedur im Deutschen Bundestag mit einer wahrheitswidrigen, unqualifizierten Beschlussempfehlung ist verabscheuungswürdig

49. Diffamierende Argumentation mit gravierenden Mängeln in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses

50. Grundgesetzwidrig: Petitionsausschuss verweigert und verhindert Anerkennung der Grundrechte

51. Klageerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland mit einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

52. Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerden im Oktober 2011

53. Handlungsbedarf für den Petitionsausschuss: Unterstützung der laufenden Gerichtsverfahren und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

**Anlage C02: Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 07.12.2011**

**Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den Deutschen Bundestag**

Eröffnung mit

Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation, Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes

März 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss mit Eingaben von mehr als 46 Kapiteln, die mit Mausclick auf Internet-PDFs einsehbar sind:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

**Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde im Oktober 2010 wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**Bundesverfassungsgericht  
Erster Senat  
1 BvR 2937/11**

**Postfach 1771  
76006 Karlsruhe**

Velbert, 31.01.2012

**Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11**

von Albin Ockl (Beschwerdeführer) und Eva Ockl (Beschwerdeführerin)  
gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-  
Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium  
für Wirtschaft und Technologie sowie systemischer Grundrechtsverletzungen der  
anschließenden Gerichtsverfahren

(grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

**Anhörungsrüge**

zum Beschluss vom 08.12.2011 zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2937/11  
(eingegangen am 20.12.2011)

zum Beschluss vom 14.12.2011 zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2547/11  
(eingegangen am 27.12.2011)

zu einem Regulierungsrecht mit verheerenden Folgewirkungen

**Hier: Antwort auf das Schreiben von Herrn Dr. Hiegert vom 26.01.2012**

Begründung (anschließend an die Kapiteln 01-26):

**27. Verfassungsbeschwerde wurden nicht mit der nötigen Sorgfalt  
bearbeitet: Daher Anrufung des EGMR**

**28. Mehrfache Marktregulierung und Missbrauch des Regulierungsrechtes,  
rechtswidriges Verhalten in deutschen Staatskanzleien, Abweisungen  
durch das Bundesverfassungsgericht: Beschwerdeführer ohne jede  
Chance**

**29. Beschwerdeführer: Schadenersatz und Rehabilitierung darf nicht weiter  
verweigert werden, mit Vollstreckungsschutz muss weiterer Schaden  
verhindert werden**

**30. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, mehrfache  
Marktregulierungen, Missbrauch des Regulierungsrechtes, Niedersachsen-  
Sumpf und rechtswidrige Zustände in Staatskanzleien haben ihre Spuren  
hinterlassen**

**31. Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung: Bußgeldbescheide  
des Kreises Mettmann mit dem Vorwurf der Ordnungswidrigkeit vor dem  
Amtsgericht Mettmann – Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung  
vor dem EGMR**

## **Zu 27. Verfassungsbeschwerde wurde nicht mit der nötigen Sorgfalt bearbeitet: Daher Anrufung des EGMR**

Im o.g. Schreiben wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren **1 BvR 2937/11** abgeschlossen ist und keine weiteren Anträge berücksichtigt werden. Es wäre zu schön, wenn für den Beschwerdeführer damit die Probleme gelöst wären. Dies ist leider nicht der Fall. Daher ist er gezwungen, das Beschwerdeverfahren zusätzlich beim EGMR fortzusetzen. Es bleibt festzuhalten:

Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet. Man muss nicht Psychologe sein um zu erkennen, dass Gerichte mit der UMTS-Auktion 2000 ihre Probleme haben. Diese Probleme können nicht auf Kosten des Beschädigten gelöst werden. Daher wird nicht nur eine Fortsetzung der Beschwerdeverfahren beim EGMR erforderlich, sondern auch beim BVerfG nicht zu vermeiden sein.

Das BVerfG hätte erkennen müssen, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren überhaupt nicht auf die Sachargumente in der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung eingegangen wurde, sondern lediglich mit juristischen Spitzfindigkeiten die Klage abgewimmelt wurde. Selbst einem Nicht-Juristen ist es aufgefallen, dass Anhörungsrügen hintereinander nicht akzeptabel sind und dann auch noch kostenpflichtig zurückgewiesen werden.

Dem Beschwerdeführer wurde in allen Gerichtsverfahren Prozesskostenhilfe verweigert, obwohl er deutlich aufzeigen und belegen konnte, dass er durch Auswirkungen staatlicher Eingriffe derart geschädigt wurde, sodass er einen qualifizierten Rechtsbeistand nicht mehr finanzieren kann.

Alle Bemühungen des Beschwerdeführers, mit Zeugen und Beweismittel seine Vorwürfe zu beweisen, blieben ohne Wirkung, weil Zeugen und Beweismittel gar nicht zugelassen wurden, obwohl daran kein Mangel besteht (hochqualifizierte Congressleiter, Congressband-Archiv).

Auch der Hinweis des BVerfG auf das Regulierungsrecht ist ein untauglicher Versuch, das Beschwerdeverfahren zu Lasten des Beschwerdeführers abzuwimmeln. In der Anhörungsrüge hat der Beschwerdeführer erläutert, inwiefern durch einen grundgesetzwidrigen Missbrauch des Regulierungsrechtes Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt wurden. Siehe Kapitel 23. Marktregulierung wird eingesetzt, um Marktversagen zu beheben, aber nicht um ein Marktversagen herbeizuführen.

Der Innovationsmarkt der ITK-Branche wurde durch die UMTS-Auktion 2000 derart nachhaltig beschädigt, dass eine weltweit führende, deutsche ITK-Branche im Jahr 2000 zu einer ITK-Branche heruntergewirtschaftet wurde, in der nur noch Import, Handel und Service die Umsatzträger sind. Das ist einfach nur die Wahrheit.

Der Beschwerdeführer hatte in dem Verfahren keine Chance, weil vom Beschwerdegegner ein Regulierungsrecht auf der Basis des TKG entgegengehalten wurde. Der Einwand, dass mit der UMTS-Auktion 2000 das Regulierungsrecht missbraucht wurde, indem durch seine Anwendung nicht einem Marktversagen entgegengesteuert wurde, sondern dass mit seiner Anwendung tatsächlich der Fehlbetrag im Staatshaushalt ausgeglichen wurde (Auktionsbetrag entsprach 1/4 des Bundeshaushalts), wurde nicht anerkannt.

Der Beschwerdeführer hatte gegenüber den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 keine Chance, weil er nicht nur der Regulierung auf der Basis des TKG unterworfen war, sondern der zusätzlichen Regulierung in der Messewirtschaft ausgesetzt war, obwohl er bis zur UMTS-Auktion 2000 über 25 Jahre mit Qualifikation und Professionalität dieser Regulierung widerstehen konnte und diese Qualifikation und Professionalität von Bundesministern, Ministerpräsidenten, EU-Kommissaren u.a. mit Ansprachen und zusätzlichen Grußworten in regelmäßigem Turnus anerkannt wurde.

Dem grundgesetzwidrigen Missbrauch des Regulierungsrechtes in der deutschen ITK-Branche sind die Welterfolge von Apple, Microsoft, Google, Ebay, Facebook, Amazon, LinkedIn & Co. zuzuschreiben. Was der US-amerikanische Technologiekonzern Apple seinen Anteilseignern in der Wochenmitte (25.01.2012) präsentiert hat, waren Quartalszahlen fast wie von einem anderen Stern. Der Umsatz schoss von 28,3 Mrd US-Dollar auf 46,3 Mrd US-Dollar in die Höhe. Der Nettogewinn betrug satte 13,1 Mrd US-Dollar im Vergleich zu einem Vorjahreswert von bereits beträchtlichen 6 Mrd US-Dollar. Wohlgedemerk: Die deutsche ITK-Branche war bis zur UMTS-Auktion 2000 Weltspitze und Apple profitiert von deutschen Erfindern des Computer und des Telefon.

Mit den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 wurde dem Beschwerdeführer die Existenz-Grundlage entzogen (es geht hier nicht um Aktienverluste), sodass er gezwungen ist, mit weiteren Verfassungsbeschwerden Vollstreckungsschutz gegenüber den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bis zum Abschluss der Anrufung des EGMR zu erreichen.

### **Zu 28. Mehrfache Marktregulierung und Missbrauch des Regulierungsrechtes, rechtswidriges Verhalten in deutschen Staatskanzleien, Abweisungen durch das Bundesverfassungsgericht: Beschwerdeführer ohne jede Chance**

Wenn das Regulierungsrecht dazu missbraucht wird, um über die ITK-Branche ein Viertel des Bundeshaushalts zu finanzieren (UMTS-Auktionsbetrag im Jahr 2000 über 50 Mrd €), wenn darüber hinaus die Messebranche schon immer reguliert wird, dann muss das unweigerlich Auswirkungen haben: Eine doppelte Regulierung plus Missbrauch des Regulierungsrechtes plus persönliche Sponsoring-Aktivitäten eines Ministerpräsidenten, der jetzt Bundespräsident ist.

Ein Spiegelbild der deutschen ITK-Branche ist die **CeBIT in Hannover**: In der Petition des Beschwerdeführers (März 2010) an den Deutschen Bundestag:

Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 10. Jahr.  
Die CeBIT ist ein Spiegelbild der ITK-Branche und demonstriert die Leistungsfähigkeit von Staatswirtschaft.  
Sie zeigt die negativen Folgewirkungen gedeckelter Mittelstands-Potenziale, die vom verfassungswidrigen Einsatz der Ministerialbürokratie noch getopt werden.

Die CeBIT steckt in der Krise - seit 2001 (nicht 2010) !  
Weniger Aussteller, weniger vermietete Hallen,  
weniger Standfläche je Aussteller:  
CeBIT 2001: 8090 Aussteller, 849.000 Besucher.  
CeBIT 2010: 4150 Aussteller, 300.000 + X Besucher,  
viele davon doppelt und 3-fach gezählt.

Ein drastischer Besuchereinbruch von 400.000 Besucher (2009) auf 334.000 in 2010 wurde nun bestätigt, seit 2001 sind mehr als 500.000 Besucher verloren gegangen.

Die Globalisierungsversuche der CeBIT waren verlustreich, sind praktisch gescheitert, CeBIT New York und CeBIT Shanghai sind längst Negativ-Geschichte.

Die verantwortliche Deutsche Messe AG hat in 2009 von den staatlichen Anteilseignern einen Verlustausgleich in Höhe von einer Viertel Mrd € erhalten...

Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Die Deutsche Messe AG hat in 2009 einen Verlustausgleich von 250 Mio € erhalten, dafür hat der damalige Ministerpräsident in Hannover, Herr Christian Wulff, gesorgt. Es versteht sich, dass die Deutsche Messe AG, die ja auch nur Leidtragender der UMTS-Auktion 2000 war, Herrn Wulff dankbar sein musste, z.B. als Sponsor für den Nord-Süd-Dialog, den Herr Wulff persönlich eingeworben hat. Der Beschwerdeführer hatte mit seinem Schreiben vom 18.08.2005 an den Ministerpräsidenten von Niedersachsen keine Chance: Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Niedersachsen1.pdf>

Dem Bundesverfassungsgericht ist die Sponsoring-Praxis der Staatskanzleien längst bekannt. Der Länderdialog zwischen Nordrhein-Westfalen und Bayern stand unter der Schirmherrschaft des damaligen Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers und Bayerns Regierungschef Horst Seehofer (CSU).

Die Veranstaltung ist jedoch eine Woche vor dem Termin abgesagt worden, nachdem bekannt geworden war, dass die NRW-CDU Sponsoren für ihren Parteitag geworben hatte mit der Aussicht auf ein persönliches Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers, dafür waren gegen Bestellung vom Aussteller 20. 000 Euro zu entrichten.

Es ist doch auffällig, dass der Wirtschaftsminister von Niedersachsen (Februar bis Oktober 2009), unter dem der Verlustausgleich (250 Mio) an die Deutsche Messe AG durchgeführt wurde, Dr. Philipp Rösler war, der den Brief des Beschwerdeführers im August 2011 nicht einmal beantwortet hat. Das Desinteresse, diesen Brief zu beantworten, wird nachvollziehbar, wenn man diese Zusammenhänge beachtet. Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

Der Niedersachsen-Sumpf ist überfällig. Ein Bundespräsident, dem der Beschwerdeführer keinen kostenfreien Urlaubsaufenthalt in der Toskana schenken konnte, um seine Unterstützung zu erhalten, ist **unerträglich**. Seiner Bitte um Unterstützung in der Petition des Deutschen Bundestags hat sich der Bundespräsident verweigert. Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative3.pdf>

Auch das Bundesverfassungsgericht hat bis heute die Annahme von Verfassungsbeschwerden des Beschwerdeführers zur Causa UMTS-Auktion 2000 verweigert:

1.Verfassungsbeschwerde **2 BvR 2418/10** wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses im November 2010 abgelehnt. Mit Mausclick auf Internet-

PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Ein Bitt-Schreiben des Beschwerdeführers nicht nur an den Bundespräsidenten, sondern auch den Präsidenten des Deutschen Bundestags und den **Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes** im Januar 2011 zur Unterstützung der Petition beim Deutschen Bundestag blieb ohne Erfolg: mit Mausklick auf Internet-PDF:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110103.pdf>

Zwei neue Verfassungsbeschwerden **1 BvR 2937/11** und **2 BvR 2547/11**, beim Ersten und Zweiten Senat, werden von der Anhörungsrüge betroffen. Das Bundesverfassungsgericht sollte endlich Veranlassungen zum Schutze individueller Grundrechte einleiten.

### **Zu 29. Beschwerdeführer: Schadenersatz und Rehabilitierung darf nicht weiter verweigert werden, mit Vollstreckungsschutz muss weiterer Schaden verhindert werden**

Priorität haben Schadenersatz und Rehabilitierung. Eine Rehabilitierung ohne Rückgabe des Nationalen IT-Gipfel (unter Federführung des BMWi) ist nicht möglich. Der verwaltungsgerichtliche Weg ist ausgeschöpft beim Verwaltungsgericht Berlin und Obergericht Berlin-Brandenburg. Diese Gerichte haben jedoch kaum die Performance, eine angemessene Problemlösung herbeizuführen, weil sie bei der Bewertung der vorliegenden Klage in totaler Abhängigkeit von der Bundesnetzagentur, die für die UMTS-Auktion 2000 die volle Verantwortung hatte, stehen.

Die jährlichen Congressmessen über 25 Jahre lang trotz einer regulierten Messelandschaft, ausschließlich auf seine Leistungsfähigkeit und Professionalität angewiesen, ohne Subventionen, sind das Lebenswerk des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau (ehemals Oberstudienrätin). Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare u.a., die als Sprecher in den Congressen aufgetreten sind und ständig Grußworte geschrieben haben, haben weder Kostenerstattung noch Honorare, geschweige denn kostenfreie Urlaubsaufenthalte in der Toskana oder auf Sylt erhalten.

Die jährlichen Congressmessen des Beschwerdeführers waren führend im Innovationsmarkt der ITK-Branche und in diesem Markt sogar der staatlich geförderten CeBIT in Hannover überlegen. Mit dem TKG wurde ein zusätzliches Regulierungsrecht für den Telekommunikationsmarkt mit Fokus auf Netzbetreiber und Endbenutzer und **nicht** mit Fokus auf den Innovationsmarkt geschaffen. Erst durch Missbrauch dieses zusätzlichen Regulierungsrechtes zur Sanierung des Bundeshaushalts mit der UMTS-Auktion 2000 wurde dem Familien-Unternehmen des Beschwerdeführers die **Existenz-Grundlage** entzogen. Sein Lebenswerk wurde zerstört. Er hat sein gesamtes Berufsleben in die Entwicklung der Congressmessen investiert. **Er kann nichts anderes**, das aber professionell und mit Perfektion.

Eine Versteigerung des Geschäftshauses ist mit Vollstreckungsschutz solange zu verhindern, bis das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf Schadenersatz und Rehabilitierung zufriedenstellend abgeschlossen ist. Das Geschäftshaus ist für die Nutzung als Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz hervorragend geeignet. Das Amtsgericht Velbert bzw. Landgericht Wuppertal

warten auf entsprechende Veranlassungen. Wenn diese ausbleiben, wird die Versteigerung durchgeführt.

### **Zu 30. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, mehrfache Marktregulierungen, Missbrauch des Regulierungsrechtes, Niedersachsen-Sumpf und rechtswidrige Zustände in Staatskanzleien haben ihre Spuren hinterlassen**

Dramatischer Vermögensverfall des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau muss selbst vom Landgericht Wuppertal attestiert werden, obwohl beide Höchstleistungen für Deutschland erbracht haben. Ihr Lebenswerk wurde zerstört. 10 Jahre (+ X) eines erfolgreichen Lebens wurden ihnen gestohlen. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, mehrfache Marktregulierungen, Missbrauch des Regulierungsrechtes, Niedersachsen-Sumpf und rechtswidrige Zustände in deutschen Staatskanzleien haben ihre Spuren hinterlassen. Heute müssen sie ein Strafverfahren mit Bußgeld-Bescheid beim Amtsgericht Mettmann abwehren, weil sie die Beiträge zur Pflegeversicherung und Krankenversicherung nicht mehr aufbringen können.

Weil die Altersrücklagen (siehe Anlage D06) einschließlich mehrerer Lebensversicherungen und andere Kapital-Rücklagen aufgebraucht sind, ist es ihnen nicht mehr möglich, Beiträge zur Pflegeversicherung und Krankenversicherung zu entrichten. Sie weigern sich mit Recht, **zum Sozialfall gezwungen zu werden**, bevor die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung entschieden ist.

Beim Schadenersatz ist zu beachten, dass alle Team-Arbeitsplätze eines Centrums für **Innovationswachstum** von einer professionellen, dezidierten Datenbank unterstützt wurden, in der die Innovationen gruppiert und personifiziert wurden. Die Datenbank, die mit allen Adressen eine computerintegrierte Kommunikation (Individual- und Gruppen-Kommunikation) per Telefon, Telefax, Email, Internet und Briefpost ermöglichte, ist heute noch auf VMWare-Basis vorführbar, aber natürlich modernisierungsbedürftig. Bei den Schadenersatz-Leistungen wäre die vom BMWi / BMBF überprüfaren Verfügbarkeit von EU-Förderprogrammen denkbar.

**Innovationswachstum** ist übrigens Voraussetzung für Wirtschaftswachstum. Ganz Europa könnte davon profitieren, wenn Grundrechte wieder ihren Stellenwert erhalten, wie er von den Vätern des Grundgesetzes gewollt ist.

### **Zu 31. Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung: Bußgeldbescheide des Kreises Mettmann mit dem Vorwurf der Ordnungswidrigkeit vor dem Amtsgericht Mettmann – Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung vor dem EGMR**

Der Beschwerdeführer ist zu einer wirtschaftlich bedingten Einstellung der GEZ-Zahlungen (Anlage D01) und der Beitragszahlungen zur Pflegeversicherung und zur Krankenversicherung gezwungen. Er ist nicht bereit, sich zum Sozialfall zwingen zu lassen.

Der Kreis Mettmann hat auf Veranlassung durch die Debeka-Versicherungen inzwischen 2 Bußgeldbescheide gegen den Beschwerdeführer zu erlassen, weil er auf Grund der beschriebenen Vorgänge wirtschaftlich nicht mehr in der Lage

ist, die regelmäßig anfallenden GEZ-Zahlungen und Beitragszahlungen zur Pflegeversicherung und zur Krankenversicherung zu entrichten. Die Altersrücklagen sind aufgebraucht. Siehe Anlage D06. Entsprechende Belege liegen dem Verwaltungsgericht Berlin vor.

Der 1. Bußgeldbescheid wurde mit Beschluss vom 28.09.2011 vom Amtsgericht Mettmann zurückgewiesen. Siehe Anlage D03. Daraufhin hat der Kreis Mettmann ein 2. Bußgeldverfahren eingeleitet. Die betreffende Hauptverhandlung findet am 07.03.2012 beim Amtsgericht Mettmann statt. Siehe Anlage D02.

Die Debeka-Versicherungen haben inzwischen die Inkasso-Abteilung der caspers mock Anwälte beauftragt, die Zahlungsrückstände einzutreiben. Der Beschwerdeführer hat fristgemäß Einspruch erhoben, weil er nicht in der Lage ist, die Zahlungen zu leisten. Siehe Anlagen D04 und D05.

In Bußgeld-Verfahren besteht keine Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Ohne PKH ist der Beschwerdeführer nicht in der Lage, der Vertretungspflicht in weiterführenden Verfahren zu genügen. Sollte es zu einer Verurteilung durch das Amtsgericht Mettmann kommen, so bleibt dem Beschwerdeführer nur der **nicht** gewollte Weg einer weiteren Verfassungsbeschwerde.

Aus diesem Grund stellt er hiermit den **Antrag auf Veranlassung von Vollstreckungsschutz** bis zur Klärung der Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation in der Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Velbert, 31.01.2012



Albin L. Ockl

## Anlagen

Zur Fortsetzung der Anhörungsrüge oder gezwungener Maßen zur Eröffnung einer weiteren Verfassungsbeschwerde

**Anlage D01:** Wirtschaftlich bedingte Einstellung der GEZ-Zahlungen bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,  
Schreiben der GEZ vom 13.10.2011,  
Schreiben des Beschwerdeführers vom 10.10.2011

**Anlage D02:** Zweiter Bußgeldbescheid des Kreises Mettmann vom 24.10.2011 wegen wirtschaftlich bedingter Einstellung der Beiträge zur Pflegeversicherung und Krankenversicherung bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,  
Einspruch mit Schreiben vom 08.11.2011  
Zweite Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Mettmann am 07.03.2012

**Anlage D03:** Einstellung des ersten Bußgeld-Verfahrens durch das Amtsgericht Mettmann am 07.03.2012 mit Beschluss vom 28.09.2011, Erster Bußgeldbescheid des Kreises Mettmann vom 08.03..2011 wegen wirtschaftlich bedingter Einstellung der Beiträge zur Pflegeversicherung und Krankenversicherung bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,  
Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Schreiben vom 15.08.2011.

**Anlage D04:** Erste Androhung gerichtlicher Schritte durch Inkasso-Abteilung der caspers mock Anwälte im Auftrag der Debeka Versicherungen mit Schreiben vom 16.11.2011. Fristgerechter Einspruch mit Schreiben vom 25.11.2011

**Anlage D05:** Zweite Androhung gerichtlicher Schritte durch Inkasso-Abteilung der caspers mock Anwälte im Auftrag der Debeka Versicherungen mit Schreiben vom 18.01.2012. Fristgerechter Einspruch mit Schreiben vom 27.01.2012

**Anlage D06:** Hohe Verluste durch Zwangsrückkauf von Lebensversicherungen (nur bei Debeka: 109.036,12 €). Auszug aus den Unterlagen zum PKH-Antrag, der dem Verwaltungsgericht Berlin vorliegt.

## **Legende zu Eingaben der Verfassungsbeschwerde**

### **Verfassungsbeschwerde**

gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das BMWi und systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren)

### **Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Schriftsatz vom 21.10.2011**

01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder grundrechtswidriger Kollateralschaden)
02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen kontraproduktiv zum Zweck des TKG
03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Beschwerdeführers
04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers
05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG
07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht Wuppertal
09. Grundrechtsverletzungen im Überblick
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und §93a BVerfGG

Kapitel 01-10 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Stellungnahme zu Verzögerungen durch das Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 18.11.2011**

11. Ist sich das Bundesverfassungsgericht bewusst, was es bedeutet...?
12. Weitere Verzögerungen einer verfassungsrechtlichen Klärung sind unerträglich

**Kapitel 01-19 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Antwort auf das Schreiben des Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 22.11.2011**

13. Kausalproblematik der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen und anschließende Diskriminierung durch Bundeswirtschaftsministerium nicht erkannt oder verkannt
14. Bundesverfassungsgericht kontraproduktiv zum Geist des Grundgesetzes
15. Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen
16. Warum ist diese Zulassung meiner Person als Vertreter der Eigentümerin ausnahmsweise sachdienlich?
17. Zeitzeugen und Zeitdokumente besonderer Güteklasse: Unsere Congressleiter, Congressreferenten und unsere Congressbände
18. Anträge der Beschwerdeführer zur Verfassungsbeschwerde
19. Wir klagen an: Totales Unverständnis für Untätigkeit des Bundesverfassungsgerichts

**Kapitel 01-19 nachlesbar mit Mausklick auf Internet-PDF**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

### **Schreiben vom 24.11.2011 an den Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats des Bundesverfassungsgericht**

20. Befürchtungen einer nicht rechtstaatlichen Behandlung unserer Eingaben zur Verfassungsbeschwerde: UMTS-Auktion 2000 ist politisches Tabu-Thema.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

**Schriftsatz vom 29.12.2011 an den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts**

- 21. Anhörungsrüge ist gerechtfertigt, weil .....
  - 22. Regulierungsrecht ist kein Freibrief für verheerende Folgewirkungen und für eine Zerstörung des Innovationswachstums
  - 23. Grundgesetzwidriger Missbrauch des Regulierungsrechtes
  - 24. Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz wegereguliert
  - 25. Innovationswachstum wegereguliert: Beweis durch Deutschen Zukunftspreis des Bundespräsidenten
  - 26. Grundrechte und Menschenrechte sind unverzichtbar und haben Vorrang vor irgendwelchen Pseudo-Regulierungsrechten
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

**Schriftsatz vom 31.01.2012 an den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts**

- 27. Verfassungsbeschwerde wurde nicht mit der nötigen Sorgfalt bearbeitet: Daher Anrufung des EGMR
  - 28. Mehrfache Marktregulierung und Missbrauch des Regulierungsrechtes, rechtswidriges Verhalten in deutschen Staatskanzleien, Abweisungen durch das Bundesverfassungsgericht: Beschwerdeführer ohne jede Chance
  - 29. Beschwerdeführer: Schadenersatz und Rehabilitierung darf nicht weiter verweigert werden, mit Vollstreckungsschutz muss weiterer Schaden verhindert werden
  - 30. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, mehrfache Marktregulierungen, Missbrauch des Regulierungsrechtes, Niedersachsen-Sumpf und rechtswidrige Zustände in Staatskanzleien haben ihre Spuren hinterlassen
  - 31. Schlimmer als nur eine unverschämte Beleidigung: Bußgeldbescheide des Kreises Mettmann mit dem Vorwurf der Ordnungswidrigkeit vor dem Amtsgericht Mettmann – Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung vor dem EGMR
- > > > Siehe oben
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

**Folgende Anlagen wurden mit der Verfassungsbeschwerde übergeben:**

**A. Anlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**Anlage A01: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation), Klage-Erhebung am 11.03.2011 und Antrag auf Übertragung an VG Berlin am 19.03.2011**

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWI & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

**Die Klage-Erhebung ist auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

**Anlage A02: Klage-Festsetzung (Beschluss 1 K 1530/11) durch VG Köln am 15.03.2011 und Verweisung des Verfahrens an VG Berlin am 30.03.2011**

**Anlage A03: Schreiben zum Antrag auf Prozesskostenhilfe mit 16 Belegen am 17.04.2011**

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der . . .

**Anlage A04: Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (Beschluss VG 27 K 66.11) am 20.04.2011**

**Anlage A05: Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin mit Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage**

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

**Anlage A06: Begründung einer Sendeverzögerung 13.05.2011**

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

**Anlage A07: Zurückweisung der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss OVG 11 M 16.11 vom 25.05.2011**

**Anlage A08: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 06.06.2011**

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun  
Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers  
26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen  
27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung  
28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

**Anlage A09: Rücknahme der Sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des OVG nach Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2011, Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge am 08.07.2011**

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

**Anlage A10: Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 B 26.11) am 18.07.2011**

**Anlage A11: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.07.2011**

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

**Anlage A12: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister**

**Anlage A13: Verzögerungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 28.08.2011**

35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A13a: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36**

**Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung**

**Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels unter BMWi-Federführung**

**Beschuldigungen gegen das BMWi und meine Initiative:**

01. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

02. UMTS-Auktion 2000: Niederträchtigste Form der Enteignung, Diffamierung und Diskriminierung

03. Frequenzversteigerung 2010: Politik ohne Verantwortung, ohne Respekt vor Grundrechten Betroffener, nichts dazugelernt

- 04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen
  - 05. Hitech-amputierte ITK-Branche 2011: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb
  - 06. CeBIT-Niedergang im 11. Jahr: Spiegelbild der ITK-Branche
  - 07. "Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende, Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum"
  - 08. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Rückgabe an den enteigneten Veranstalter unter Ihrer Schirmherrschaft
  - 09. Professionelle Umsetzung: Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz
  - 10. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

**Anlage A13b: Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister gemäß Kapitel 36 Information an den im BMWi zuständigen Staatssekretär mit Schreiben vom 26.08.2011**

**Anlage A14: Beschluss (OVG 11 RM 1.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 07.09.2011: Befangenheitsantrag und Anhörungsrüge als unzulässig verworfen, "Verzögerungsrüge" als unbegründet abgelehnt**

**Anlage A15: Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Schriftsatz vom 19.09.2011**

- 38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur
  - 39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und
  - Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur
  - 40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte
  - 41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi
  - 42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie
  - 43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congresse
  - 44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A16: Beschluss (OVG 11 RM 2.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 26.09.2011: Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011**

**Anlage A17: Einspruch (Beschwerde) mit Schriftsatz vom 05.10.2011 gegen den Beschluss des OVG vom 26.09.2011**

- 45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?
  - 46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen
  - 47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

**Anlage A18: Beschluss (OVG 11 RM 3.11) des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 12.10.2011 (eingegangen am 18.10.2011): Zurückweisung des Einspruchs vom 05.10.2011, der als Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011 gegen die Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 28.07.2011 gewertet wurde.**

## **B. Anlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren**

**Anlage B01: Beschluss des Amtsgerichts Velbert (014 K 014/11) vom 11.02.2011: Anordnung der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses auf Antrag der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert (Gläubigerin)**

**Anlage B02: Stellungnahme und Antrag auf Vollstreckungsschutz mit Schriftsatz vom 28.02.2011**

01. Grundsätzliche Bedeutung des Versteigerungsobjektes für unsere Sicherheit
02. Sittenwidrige Härte der Versteigerung ist besonders extrem und eklatant
03. Unverschuldete Zwangslage der Schuldnerin sittenwidrig ausgenutzt
04. Rückzahlung des Rest-Kredites durch Verkauf, durch Rehabilitierung oder gerichtlich geklärten Schadenersatz
05. Antrag auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a ZPO

**Anlage B03: Information an das AG Velbert über Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung mit Schreiben vom 14.03.2011**

**Anlage B04: Stellungnahme zum Schreiben der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 30.03.2011 und Vollmacht**

06. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung beim Verwaltungsgericht Köln / Berlin
07. Bezeichnung "Zwangsversteigerungsverfahren Eva Ockl" ist beleidigend, sinnentstellend und rufschädigend
08. Wer horrende Wucherzinsen erzwingt, hat keine soziale Kompetenz
09. Horrende Wucherzinsen mit verabscheuungswürdiger Bankenarroganz getopt
10. Grundrechte natürlicher Personen contra Grundrechte juristischer Personen, Geschäftsgebaren einer gnadenlosen Gläubigerin

**Anlage B05: Beschluss des AG Velbert vom 12.04.2011: Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz und einstweilige Einstellung des Verfahrens**

**Anlage B06: Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des AG Velbert und Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 28.04.2011 und 12.05.2011**

11. Rücksichtnahme auf verwaltungsgerichtliches Verfahren erforderlich, weil BMWi (Bundesrepublik Deutschland) Schadensverursacher ist
12. Versteigerungsobjekt als Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
13. Sittenwidrig, weil ohne jede Rücksicht auf schwächere Stellung der Schuldnerin
14. Befristeter Vollstreckungsschutz als Voraussetzung für konkrete Zusagen

**Anlage B07: Nichtabhilfeentscheidung vom 24.05.2011 und Weiterleitung an das Landgericht Wuppertal**

**Anlagen B02, B04, B06 (Kapitel 1-14) mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar: > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>**

**Anlage B08: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 26.05.2011: Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, Versagung der Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht**

**Anlage B09: Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 10.06.2011**

15. Vermeidung sittenwidriger Härte: Gerichtliche Zusammenhänge müssen beachtet werden
  16. Beschluss des Landgerichts: Beispiellose Spitzenleistung sittenwidriger Härte
  17. Befangenheitsantrag gegen Vorsitzenden Richter Stefan Ulrich Brewing
  18. PKH-Antrag in vollem Umfang gerechtfertigt
  19. Verfassungsbeschwerde: Letzte Konsequenz für uneinsichtiges Verhalten des Landgerichts
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B10: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Datum 15.06.2011**

**Anlage B11: Rüge von Grundrechtsverletzungen des Landgerichts Wuppertal mit Schreiben vom 28.06.2011**

20. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß

Art.103 Abs.1 GG

21. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung weiterer Grundrechte im Beschluss des Landgerichtes

22. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe rechtswidrig und sogar verfassungswidrig?

23. Richtigstellungen zum Schreiben vom 15.06.2011 betreffend den Befangenheitsantrag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B12: Beschluss des LG Wuppertal (6 T 296/11) vom 22.07.2011: Zurückweisung des Befangenheitsantrags vom 10.06.2011**

**Anlage B13: Einspruch mit sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss der Zurückweisung des Befangenheitsantrags mit Schriftsatz vom 02.08.2011**

24. Objektivität des verantwortlichen Einzelrichters nicht vorhanden

25. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

26. Kreative Justiz bedeutet nicht "willkürliche Rechtsprechung", sondern Sinn und Geist des Grundgesetzes umzusetzen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B14: Beschluss des LG Wuppertal vom 28.07.2011 (eingegangen am 03.08.2011): Zurückweisung der Gehörsrüge**

**Anlage B15: Formloses Schreiben vom Richter am Landgericht Kohl mit Hinweis, dass kein Zugang zum BGH mit Datum 03.08.2011**

**Anlage B16: Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Zurückweisung des Befangenheitsantrags und gegen Beschluss vom 28.07.2011 mit Schriftsatz vom 09.08.2011**

27. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag verstößt gegen die ZPO

28. Richter mit laufendem Befangenheitsantrag absolut untragbar

29. Zum Landgericht Wuppertal 6.Zivilkammer: "Empörung ist der Zorn der Gerechtigkeit"

30. Grundrechte natürlicher Personen werden verletzt: Welchen Stellenwert hat das Grundgesetz für den abzulehnenden Richter?

31. Rechtsstand Landgericht Wuppertal August 2011 & Rechtsweg aus der Sackgasse

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B17: Beschluss des LG Wuppertal vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011): Zurückweisung der sofortigen Beschwerden**

**Anlage B18: Einspruch gegen den Beschluss vom 16.08.2011 (eingegangen am 24.08.2011) mit Schriftsatz vom 01.09.2011**

32. Beschluss vom 16.08.2011: Konfus und verwirrend, per Beschluss beleidigend, erforderliche Klarstellungen

33. Landgericht ermöglicht keine BGH-Rechtsbeschwerde und erzwingt Verfassungsbeschwerde

34. Beantwortung der Anhörungsrüge erfüllt nicht die Vorgaben der BVerfG

35. Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Interesse eines befristeten Vollstreckungsschutzes

36. Landgericht auf Kollisionskurs: Versteigerung contra Schadenersatz

37. Antrag auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

**Anlage B19: Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung des LG Wuppertal mit Schriftsatz vom 27.09.2011**

38. Wiederholung des Antrags auf vollständige, gerichtliche Erklärung zum weiteren Verfahren (Gründe, Rechtsbehelfe, Termine) gemäß Kapitel 37  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

Keine weiteren Eingaben, weil Landgericht Wuppertal die Kommunikation verweigert.

**C. Anlagen zur Petition an den Deutschen Bundestag:**

**Anlage C01: Schriftsatz vom 17.12.2011 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags mit den Kapiteln**

47. Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses ist ein Skandal, weil dadurch nur seine Untätigkeit begründet und verdeckt werden soll  
48. Abschlussprozedur im Deutschen Bundestag mit einer wahrheitswidrigen, unqualifizierten Beschlussempfehlung ist verabscheuungswürdig  
49. Diffamierende Argumentation mit gravierenden Mängeln in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
50. Grundgesetzwidrig: Petitionsausschuss verweigert und verhindert Anerkennung der Grundrechte  
51. Klageerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland mit einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
52. Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerden im Oktober 2011  
53. Handlungsbedarf für den Petitionsausschuss: Unterstützung der laufenden Gerichtsverfahren und Verfassungsbeschwerden  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

**Anlage C02: Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 07.12.2011**

**Petition (Pet 1-17-09-703-005442) an den Deutschen Bundestag**

Eröffnung mit  
Betreff: Niedergang der Branche für IT und Telekommunikation,  
Rechtswidrige Enteignung des innovativen Mittelstandes  
März 2010  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>  
Fortsetzung der Petition im Petitionsausschuss mit Eingaben von mehr als 46 Kapiteln, die mit Mausclick auf Internet-PDFs einsehbar sind:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

**Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde im Oktober 2010 wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

**D. Anlagen zu Bußgeld-Verfahren vor dem Amtsgericht Mettmann wegen Zahlungsunfähigkeit für Beiträge der Pflege- und Krankenversicherung**

**Anlage D01:** Wirtschaftlich bedingte Einstellung der GEZ-Zahlungen bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,  
Schreiben der GEZ vom 13.10.2011,  
Schreiben des Beschwerdeführers vom 10.10.2011

**Anlage D02:** Zweiter Bußgeldbescheid des Kreises Mettmann vom 24.10.2011 wegen wirtschaftlich bedingter Einstellung der Beiträge zur Pflegeversicherung und Krankenversicherung bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,

Einspruch mit Schreiben vom 08.11.2011  
Zweite Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Mettmann am 07.03.2012

**Anlage D03:** Einstellung des ersten Bußgeld-Verfahrens durch das Amtsgericht Mettmann am 07.03.2012 mit Beschluss vom 28.09.2011, Erster Bußgeldbescheid des Kreises Mettmann vom 08.03..2011 wegen wirtschaftlich bedingter Einstellung der Beiträge zur Pflegeversicherung und Krankenversicherung bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, Einspruch gegen Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Schreiben vom 30.05.2011 und 15.08.2011, mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

**Anlage D04:** Erste Androhung gerichtlicher Schritte durch Inkasso-Abteilung der caspers mock Anwälte im Auftrag der Debeka Versicherungen mit Schreiben vom 16.11.2011. Fristgerechter Einspruch mit Schreiben vom 25.11.2011

**Anlage D05:** Zweite Androhung gerichtlicher Schritte durch Inkasso-Abteilung der caspers mock Anwälte im Auftrag der Debeka Versicherungen mit Schreiben vom 18.01.2012. Fristgerechter Einspruch mit Schreiben vom 27.01.2012

**Anlage D06:** Hohe Verluste durch Zwangsrückkauf von Lebensversicherungen (nur bei Debeka: 109.036,12 €). Auszug aus den Unterlagen zum PKH-Antrag, der dem Verwaltungsgericht Berlin vorliegt.